



Beratungsvorlage

Vorlage Nr.: 0035/2023

Az.

Wahl der Schöffen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 // Aufstellung der Vorschlagsliste

Amt:	Hauptamt	Datum: 29.03.2023
Beratungsfolge:	Sitzungstermin:	
Gemeinderat	24.04.2023	öffentlich

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Gemeinderat beschließt (mit 2/3 Mehrheit), die Bewerber*innen gemäß den von der Verwaltung vorgelegten Namenslisten auf die Vorschlagsliste zur Schöffenwahl bzw. auf die Namensliste zur Aufstellung der Vorschlagsliste Jugendschöffenwahl aufzunehmen.

Begründung:

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen:

- | | | |
|--|-------------------------------|-----------------|
| <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein | Finanzposition: |
| <input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung | | Kosten: |
| <input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung | | Höhe: |
| <input type="checkbox"/> Folgekosten | | |

Erläuterungen:

Sachverhalt:

Die Tradition des Amtes eines Laienrichters reicht bis in das Mittelalter zurück und stellt dem Prinzip nach die Bande zwischen Bürger und Rechtsstaat her. Bewerber*innen für das Schöffenamtsamt in der heutigen Ausprägung müssen zwingend die deutsche Staatsbürgerschaft haben und dürfen weder zahlungsunfähig noch vorbestraft sein. Zusätzlich werden von potentiellen Jugendschöffen eine erzieherische Befähigung verlangt. Die Bewerber*innen müssen bei ihrem Amtsantritt mindestens 25 Jahre alt und dürfen nicht älter als 69 Jahre sein. Der altersentscheidende Stichtag ist der 01.01.2024.

Das Auswahlverfahren bei der Schöffenvwahl ist zweistufig. Die erste Stufe erfolgt bei den Städten und Gemeinden und ist mit folgenden Aufgaben verbunden:

- Aktivierung potentieller Bewerber
- Entgegennahme der Bewerbungen und Vorprüfung
- Aufstellung der Vorschlagsliste.
- Auslegung und Bekanntmachung der Vorschlagslisten.

Zum Abschluss der ersten Stufe übersenden die Städte und Gemeinden eine Vorschlagsliste an das zuständige Amtsgericht bzw. übermitteln eine Namensliste an den Jugendhilfeausschuss des Landkreises. Während die Bewerberliste zur Schöffenvwahl von den Gemeinden erstellt wird, ist bei den Jugendschöffen der Jugendhilfeausschuss für die Aufstellung der Bewerberliste originär zuständig. Mit Übersendung der Vorschlagslisten an die Amtsgerichte beginnt die zweite Stufe im Auswahlverfahren. Nach Aufbereitung der Vorschlagslisten entscheidet im Sommer/Herbst 2023 der Schöffenvwahlausschuss darüber, wer Laienrichter bei welchem Gericht wird.

Die Gewinnung von geeigneten Kandidaten ist in Münstertal auf verschiedenen Wegen erfolgt. Neben dem Vorschlagsrecht der Gemeinderatsfraktionen gab es Aufrufe im Gemeindeblatt und auf der Homepage der Gemeinde. Daneben wurden Initiativbewerbungen gesammelt.

In der Anlage (getrennte Namenslisten zur Schöffen- und Jugendschöffenwahl) werden jeweils 5 Namen gelistet. Die Vorprüfung anhand des Gerichtsverfassungsgesetzes ergab, dass alle Bewerber*innen die Befähigung zur Übernahme des Schöffen- bzw. Jugendschöffenamtes erfüllen.

Die Verwaltung hat die eingegangenen Bewerbungen in zwei Namenslisten erfasst. Die Namensliste zur Schöffenwahl umfasst fünf Namen und in der Namensliste zur Jugendschöffenwahl sind fünf Namen gelistet.

Entsprechend den Vorgaben von Landgericht und Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald sind zur Schöffenwahl fünf Einwohner*innen vorzuschlagen und zur Jugendschöffenwahl sollten fünf Einwohner benannt werden.

Der eigentliche Aufstellungsakt über die zwei Bewerberlisten erfolgt im Gemeinderat in einer wahlähnlichen Handlung. Ein wichtiger Grundsatz dabei lautet, dass der Gemeinderat die Namen auf den einzelnen Listen beliebig austauschen und/oder durch weitere Namensvorschläge (auch spontan) ergänzen darf. Nach Möglichkeit sollte die Vorschlagsliste den Querschnitt der Bevölkerung wiedergeben und möglichst die gleiche Anzahl von Frauen und Männern enthalten.

Für die Aufnahme in die Liste bedarf es der Zwei-Drittel-Mehrheit im Gemeinderat.

Die vom Gemeinderat beschlossene Bewerberliste wird anschließend in der Gemeinde eine Woche lang öffentlich ausgelegt. Die Bekanntmachung über Ort und Zeit der Auslegung dazu erfolgt im Mitteilungsblatt. Noch eine Woche nach Ablauf der Offenlage haben die Einwohner das Recht, gegen eine Person auf der Liste schriftlich Einspruch zu erheben. Über den Widerspruch entscheidet allerdings erst später der Schöffenwahlausschuss.

Der Schlusspunkt in der ersten Verfahrensstufe bildet die Übersendung der Vorschlagslisten (zusammen mit den evtl. eingegangenen Widersprüchen) an das Amtsgericht Staufen bzw. an den Jugendhilfeausschuss des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald.

Die Verwaltung schlägt vor, die Bewerber*innen gemäß den von der Verwaltung vorgelegten Namenslisten auf die Vorschlagsliste zur Schöffenwahl bzw. auf die Namensliste zur Aufstellung der Vorschlagsliste Jugendschöffenwahl aufzunehmen.

Anlage

Bewerbungen//Vorschläge

Vorschlagsliste

VwV Schöffen